

# RS Vwgh 1998/8/20 97/16/0185

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1998

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §213;

GEG §9 Abs2;

GGG 1984;

## Rechtssatz

Anders als etwa die BAO hinsichtlich der Erhebung der dort geregelten Abgaben kennen die Bestimmungen über die Gerichtsgebühren und Gerichtskosten keine Kumulierung der Verrechnung verschiedenartiger Schuldigkeiten. Hat der AbgPfl eine solche Kumulierung der beschwerdegegenständlichen Gebührenschuldigkeiten nicht beantragt, so ist die Behörde nicht verpflichtet, über die ihr vorliegenden Anträge um Gebührennachlaß in einem gemeinsamen Bescheid zu entscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160185.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)